

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

16. April 1881.

Nr. 16.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Panno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Die Dienstanleitung für die schweiz. Truppen im Felde. — Die Flugschriften über Landesbefestigung. (Fortsetzung.) — Die Aufgaben des Bataillons im Gefechtsverzieren. — Knorr: Zur Vorgeschichte des osmanischen Kriegswesens. — Eidgenossenschaft: Das schweizerische Militärdepartement an die Militärarbeitsordnungen der Kantone. — Ausland: Österreich: Waffenübungen. Frankreich: Die Übungen der Infanterie der Territorialarmee 1881. Italien: Alpen-Kompanien. — Verschiedenes: Versuche zu Kriegszwecken mit dem Velocipede in Italien. Tapfere preußische Soldaten.

Die Dienstanleitung für die schweiz. Truppen im Felde.

Bericht des Waffenhefts der Infanterie an das schweiz. Militärdepartement in Bern.

Mit folgend unterbreite ich Ihnen mit dem Antrage auf definitive Genehmigung folgende Abschnitte der Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde.

I. Allgemeine Gesichtspunkte für die Ausbildung von Truppen und Truppensführern im Felddienst.

IV. Kundschäfts- und Sicherheitsdienst.

VII. Die Formen des dienstlichen Verkehrs.

Über die Entstehung der „Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde“ beeheire ich mich, Ihnen folgenden historischen Rückblick vorzutragen und damit zugleich den Eingangs gestellten Antrag zu begründen.

Im Juli 1866 genehmigte die schweiz. Bundesversammlung den Erlass des „Dienstreglements für die eidgenössischen Truppen“ an Stelle des „Allgemeinen Dienstreglements“ von 1846.

Von den drei Theilen, aus denen das neue Dienstreglement bestand, stammt der dritte, überschrieben „Felddienst“ theilweise schon vom Jahre 1863. Neu war in diesem Abschnitt, verglichen mit dem im Reglement von 1846 Enthaltenen, namentlich die Behandlung des Sicherheitsdienstes. Während die früheren Vorschriften für den Sicherheitsdienst eine Nachbildung deutscher (speziell sächsischer) Muster gewesen waren, hielt sich der Verfasser des neuen Felddienstreglements, Herr Oberst Hoffstetter, an ein von einem französischen Offizier, dem Marshall Bugeaud, in Anregung gebrachtes System.

Die von Marshall Bugeaud ausgesprochenen Ansichten waren das Ergebnis von Wahrnehmungen,

die auf Kriegsschauplätzen mit ganz eigenhümlichem Charakter gemacht worden waren: in den Pyrenäen und in den afrikanischen Steppen. Die Feldzüge, in denen er seine Erfahrungen sammelte, waren solche, die den Charakter des sogenannten „kleinen“ oder „Detachementskrieges“ an sich trugen. Einen eigenhümlichen Stempel prägte ihnen auch der Umstand auf, daß man den Krieg inmitten einer feindlich gesinnten und an den Feindseligkeiten aktiven Anteil nehmenden Bevölkerung führte, also Feinde ringsum hatte.

Die Einseitigkeit des Standpunktes, den der Marschall einnahm, hatte zur Folge, daß seine Anregungen bei den maßgebenden Stellen der eigenen Armee nicht durchdrangen. Diese lebte noch zu sehr in der Erinnerung an die „großen Kriege“, welche Frankreich am Anfang des Jahrhunderts in Mitteleuropa gegenüber regulären Armeen civilisirter Staaten ausgeschlagen hatte, als daß sie dieselben gegen Kriegsanschauungen zu vertauschen vermocht hätte, deren Ursprung lediglich auf die Wahrnehmung anormaler Verhältnisse zurückgeführt werden könnte.

Herr Oberst Hoffstetter, aus der praktischen Schule des garibaldischen Freihaarenkrieges hervorgegangen, mußte von der Ähnlichkeit dessen, was er selbst erlebt hatte, mit den Verhältnissen, wie sie Marschall Bugeaud schilderte, sich im höchsten Grade betroffen fühlen. Abstoßend mußte dagegen auf den geistig hochbegabten Mann der rein mechanische, dem Garnisonsdienst nachgebildete Betrieb des Sicherheitsdienstes einwirken, den er in unserm Milizheer vorsand, als er anfing, ihm seine Dienste zu widmen. Rechnet man dazu die bis vor einem Jahrzehnt in unserm Volke allgemein verbreitete, ja zur Stunde noch fortpukkende Ansicht, daß eine Vertheidigung unseres Vaterlandes den Charakter eines in den Bergen — „Wall uns von Gott“ — geführten Guerillakrieges annehmen müsse, so hat